

## Gebührentarif 2022 der IHK für München und Oberbayern (Anlage zur Gebührenordnung) vom 02.07.2022 (IHK-Magazin 07-08/2022)

### 1. Berufliches Bildungswesen

<b>a)</b>	Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages	75,- EUR
<b>b)</b>	Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit	
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben	48,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben	78,- EUR
	- nur Fertigungs- oder mündlicher Prüfung	37,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung	84,- EUR
	- erhöhtem Prüfungsaufwand (z.B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung oder gestreckter Prüfung Teil 1)	114,- EUR
	- besonderem Prüfungsaufwand (Fachgespräch, Präsentation etc.)	150,- EUR
<b>c)</b>	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung Prüfungsverfahren mit	
	- nur Fertigungsprüfung	78,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und mündlicher Prüfung	120,- EUR
	- schriftlicher Prüfung, gebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung	144,- EUR
	- erhöhtem Prüfungsaufwand (z. B. schriftlicher Prüfung, ungebundenen Aufgaben und Fertigungsprüfung oder mündlicher Prüfung)	180,- EUR
	- besonderem Prüfungsaufwand (z. B. Fachgespräch, Präsentation, Dokumentation, schriftlicher Report, integrierte Prüfung)	228,- EUR
<b>d)</b>	Wiederholung der Abschlussprüfung	gem. b), c)
<b>e)</b>	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 BBiG	gem. a), b), c)
<b>f)</b>	Wiederholung eines Ausbildungsprüfungsteils/Prüfungsbereichs	50% von c)
<b>g)</b>	Sonstige Verwaltungshandlungen (z. B. Eintragungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, verspätete Einreichung des Ausbildungsvertrages, verspätete	25,- bis 125,- EUR

	Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung, Zuerkennung der fachlichen Eignung)	
<b>h)</b>	Begutachtung und Überprüfung von Umschulungsmaßnahmen	63,- bis 1.250,- EUR
<b>i)</b>	Andere Prüfungen (nach Aufwand/z. B. Zertifikate)	65,- bis 190,- EUR
<b>j)</b>	Begutachtung von Qualifizierungsbausteinen	65,- bis 375,- EUR
<b>k)</b>	eingliedrige Fortbildungsprüfungen ("Monoprüfungen")	200,- bis 1000,- EUR
<b>l)</b>	mehrgliedrige Fortbildungsprüfungen mit zwei selbständigen Prüfungsteilen	
-	Prüfungsteil 1	250,- bis 450,- EUR
-	Prüfungsteil 2	170,- bis 450,- EUR
<b>m)</b>	mehrgliedrige Fortbildungsprüfungen mit drei selbständigen Prüfungsteilen	
-	Prüfungsteil 1	150,- bis 400,- EUR
-	Prüfungsteil 2	150,- bis 400,- EUR
-	Prüfungsteil 3	150,- bis 300,- EUR
<b>n)</b>	Wiederholung eines Fortbildungsprüfungsteils/-bereichs	50% von k, l, m
<b>o)</b>	Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen gem. BayBQFG	100,- bis 600,- EUR

## 2. Versicherungs-, Finanz- und Immobiliendienstleistungen

<b>2.1</b>	<b>Erlaubnisverfahren</b>	
<b>a)</b>	Regelverfahren für	385,- EUR
	- Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 GewO oder	
	- Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO oder	
	- Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Produktkategorie [im Folgenden Kategorie]) oder	
	- Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang einer Kategorie) oder	
	- Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO	
<b>b)</b>	Regelverfahren für	430,- EUR
	- Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von zwei oder drei Kategorien) oder	
	- Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO (im Umfang von zwei oder drei Kategorien)	
<b>c)</b>	Regelverfahren für	280,- EUR

	- Immobilienmakler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO oder	
	- Darlehensvermittler nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO oder	
	- Bauträger nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a GewO oder	
	- Baubetreuer nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b GewO	
<b>d)</b>	Regelverfahren für Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO	300,- EUR
	Wird/Werden gleichzeitig mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis der Tatbestände 2.1 a), b), c) oder d) eine oder mehrere weitere Erlaubnisse nach §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO beantragt, so vermindert/vermindern sich die anfallende/-n Gebühr/-en für die zweite sowie jede weitere Erlaubnis um jeweils 68,- EUR.	
	- Dasselbe gilt bei Vorlage einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO, sofern diese im Regelverfahren erteilt wurde und bei Antragseingang nicht älter als drei Monate ist.	
<b>e)</b>	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 GewO gemäß § 156 Absatz 2 Satz 1 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 Satz 1 GewO in der bis zum Ablauf des 22.02.2018 geltenden Fassung)	100,- EUR
<b>f)</b>	Vereinfachtes Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO gemäß § 34h Absatz 1 Satz 5 GewO (bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO)	
<b>aa)</b>	im Umfang einer Produktkategorie	95,- EUR
<b>bb)</b>	im Umfang von zwei oder drei Kategorien	105,- EUR
<b>g)</b>	Erlaubnisbefreiungsverfahren für produktakzessorische Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 6 GewO	235,- EUR
<b>h)</b>	Statusänderung vom Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GewO zum Versicherungsmakler nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GewO und umgekehrt (Regelverfahren) im Rahmen von § 34d Absatz 1 GewO	225,- EUR
	Wird der Antrag auf Statusänderung (Ziffer 2.1 h) innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung nach §	

	34d Absatz 1 GewO gestellt, so vermindert sich die Gebühr für die Statusänderung um 68,- EUR.	
	Dasselbe gilt bei Vorlage einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO, sofern diese im Regelverfahren erteilt wurde und bei Antragseingang nicht älter als drei Monate ist.	
<b>i)</b>	Statusänderung vom produktakzessorischen Versicherungsvertreter zum produktakzessorischen Versicherungsmakler und umgekehrt im Rahmen von § 34d Absatz 6 GewO	120,- EUR
<b>j)</b>	Erweiterung der Kategorie/-n nach Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34f/34h GewO (Regelverfahren)	230,- EUR
	Wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Erweiterung die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34i GewO im Regelverfahren beantragt, so vermindert sich die Gebühr für die Erweiterung um 68,- EUR.	
	Dasselbe gilt bei Vorlage einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO, sofern diese im Regelverfahren erteilt wurde und bei Antragseingang nicht älter als drei Monate ist.	
	Wird ein Antrag, der einen Gebührentatbestand nach 2.1 a) bis j) auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, vermindert sich die anfallende Gebühr um 50%.	

<b>2.2</b>	<b>Verfahren mit Auslandsbezug</b>	
<b>a)</b>	Verfahren zur Anzeige grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung nach § 13a GewO	175,- bis 360,- EUR
<b>b)</b>	Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO	175,- bis 365,- EUR
<b>c)</b>	Europäischer Berufsausweis (EPC für Immobilienmakler): Ausstellen des Europäischen Berufsausweises (EPC)/vorbereitende Schritte für das Ausstellen des EPC durch einen anderen Mitgliedsstaat	55,- bis 215,- EUR

<b>2.3</b>	<b>Registrierungsverfahren</b>	
<b>a)</b>	Aufnahme eines Versicherungsvermittlers/-beraters/Finanzanlagenvermittlers/Honorar-Finanzanlagenberaters bzw. Immobiliendarlehensvermittlers/Honorar-Immobiliendarlehensberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	55,- EUR
<b>b)</b>	Aufnahme einer angestellten Person in das Register §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	

<b>aa)</b>	bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	25,- EUR
<b>bb)</b>	bei späterem Antrag auf Registrierung des Erlaubnisinhabers	55,- EUR
<b>c)</b>	Eintragung von EU-/EWR-Tätigkeitsstaaten (§§ 34d/34i GewO)	30,- EUR (pro Staat)
<b>d)</b>	Aufnahme eines Gewerbetreibenden nach § 34i Absatz 4 GewO in das Register	55,- EUR
<b>e)</b>	Eintragungen nach § 34d Absatz 11, § 34i Absatz 9 GewO in das Register	
<b>aa)</b>	Sofern die Person schon im Register als Versicherungsvermittler oder Immobiliendarlehensvermittler eingetragen ist	90,- EUR
<b>bb)</b>	Sofern noch keine Registrierung nach aa) vorliegt	110,- EUR
<b>f)</b>	Aufnahme eines neuen gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person in das Registers (§§ 34d/ 34f/34h/34i GewO)	25,- EUR

<b>2.4</b>	<b>Verfahren nach Erlaubniserteilung und Registrierung</b>	
<b>a)</b>	(Teil-)Widerruf/(Teil-)Rücknahme einer Erlaubnis nach §§ 34c/34d/34f/34h/34i GewO	100,- bis 400,- EUR
<b>b)</b>	Widerruf/Rücknahme einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht	100,- bis 175,- EUR
<b>c)</b>	Schriftliche Auskunft aus dem Register	30,- EUR
<b>d)</b>	<p>Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit Prüfungsberichten und Negativerklärungen nach § 24 FinVermV sowie § 16 MaBV</li> <li>• nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, Nebenbestimmungen und Inhaltsbeschränkungen</li> <li>• Entscheidungen nach <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 23 VersVermV</li> <li>• § 24 Absatz 2 FinVermV</li> <li>• § 15 ImmVermV</li> <li>• § 16 Absatz 2 MaBV</li> </ul> </li> <li>• Entscheidungen nach § 46 f. GewO</li> <li>• Verwaltung und Prüfung der Erfüllung von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO und § 34c Absatz 2a GewO</li> </ul>	19,- bis 275,- EUR

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auskunft nach § 29 Absatz 1 GewO</li> <li>• Nachschau nach § 29 Absatz 2 GewO</li> </ul>	
<b>e)</b>	Prüfung neuer gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (pro Person)	110,- EUR
<b>f)</b>	Verwaltung und Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit einer Beendigungsmitteilung/Wechsel des Versicherungsschutzes (ausgenommen Widerruf)	70,- EUR

### 3. Sachkundeprüfungen in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgewerben

<b>3.1</b>	<b>Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann/geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“</b>	
<b>a)</b>	Sachkundeprüfung Vollprüfung	360,- EUR
<b>b)</b>	Teilprüfungsgebühr nur schriftlich	277,- EUR
<b>c)</b>	Teilprüfungsgebühr praktisch / Wiederholungsprüfung	155,- EUR

<b>3.2</b>	<b>Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“</b>	
<b>a)</b>	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (drei Kategorien)	407,- EUR
<b>b)</b>	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (zwei Kategorien)	375,- EUR
<b>c)</b>	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil (eine Kategorie)	345,- EUR
<b>d)</b>	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (zwei Kategorien)	275,- EUR
<b>e)</b>	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil (eine Kategorie)	245,-EUR
<b>f)</b>	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	188,- EUR
<b>g)</b>	Spezifische Sachkundeprüfung (Voll- oder Teilprüfung)	188,- bis 407,- EUR

<b>3.3</b>	<b>Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“</b>	
<b>a)</b>	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil	407,- EUR
<b>b)</b>	Teilprüfung ohne praktischen Prüfungsteil	275,- EUR
<b>c)</b>	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	188,- EUR

<b>3.4</b>	<b>Sachkundeprüfung „zertifizierte/-r Verwalter/-in“</b>	
<b>a)</b>	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil	350,- EUR
<b>b)</b>	Wiederholungsprüfung des praktischen Prüfungsteils	185,- EUR

**4. Sachverständigenwesen (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Handels- und Lebensmittelchemiker, Prüfer, Probenehmer, Sonstige), §§ 36, 36a GewO, Art. 7, 10 Abs. 2 AGIHKG**

<b>a)</b>	Erstbestellung	1.000,- bis 3.480,- EUR
<b>b)</b>	Erneute Bestellung	250,- bis 640,- EUR
<b>c)</b>	Änderung oder Erweiterung eines Sachgebiets	720,- bis 1.000,- EUR
<b>d)</b>	Rücknahme bzw. Widerruf einer Bestellung	1.000,- bis 2.050,- EUR
<b>e)</b>	Bestimmung Schiedsgutachter	250,- bis 650,- EUR

**5. Unterrichtung im Gaststättengewerbe**

Unterrichtungen nach § 4 Abs.1 Nr.4 Gaststättengesetz	74,- EUR
---	----------

**6. Unterrichtung und Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe**

<b>a)</b>	Unterrichtung für Bewachungspersonal gem. § 34a Abs. 1a S. 1 Nr. 2 GewO	390,- bis 490,- EUR
<b>b)</b>	Sachkundeprüfung gem. § 34a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und Abs. 1a S. 2 GewO	70,- bis 170,- EUR

**7. Unterrichtung Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

Unterrichtung Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33c GewO	150,- EUR
--	-----------

**8. Sachkenntnisprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 Abs. 2 AMG**

Sachkenntnisprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 Abs. 2 AMG	85,- EUR
--	----------

## 9. Verkehr

<b>a)</b>	<b>Nachweis der fachlichen Eignung gem. Art. 3 Abs. 1 lit. D VO (EG) 1071/2009</b>	
<b>aa)</b>	Fachkundeprüfungen	
<b>(1)</b>	Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 2 GüKG, §§ 5, 6 GBZugV	150,- EUR
<b>(2)</b>	Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	150,- EUR
<b>(3)</b>	Straßenpersonenverkehr (= Taxi-/Mietwagenverkehr) nach § 13 Abs.1 Nr. 3 PBefG, §§ 4, 5 PBZugV	140,- EUR
<b>bb)</b>	Anerkennung leitender Tätigkeit nach Artikel 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 8 GBZugV oder § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG, § 7 PBZugV	
<b>(1)</b>	Anerkennung leitender Tätigkeit ohne ergänzendes Beurteilungsgespräch	150,- EUR
<b>(2)</b>	Anerkennung leitender Tätigkeit mit ergänzendes Beurteilungsgespräch	345,- EUR
<b>cc)</b>	Ausstellen einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen nach Art. 3, 8 VO (EG) 1071/2009 i.V.m. § 7 GBZugV oder § 6 PBZugV	44,- EUR
<b>dd)</b>	Umschreiben einer beschränkten Fachkundebescheinigung nach § 9 GBZugV	30,- EUR

<b>b)</b>	<b>Nachweis der fachlichen Eignung nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG)</b>	
	Fachkundeprüfungen nach Art. 7 Abs.1 Nr. 3 BayRDG und §§ 1, 2 und § 3 BayRDGEignungsV	165,- EUR

<b>c)</b>	<b>Gefahrgutfahrerschulung nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff (GGV-SEB)/ADR</b>	
<b>aa)</b>	Anerkennung eines Lehrganges	
<b>(1)</b>	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	480,- EUR
<b>(2)</b>	jeder weitere Kurs	180,- EUR
<b>(3)</b>	jede weitere Lehrkraft	100,- bis 285,- EUR
<b>(4)</b>	jede weitere Lehrgangsstätte	95,- bis 285,- EUR
<b>bb)</b>	Wiedererteilung der Anerkennung	
<b>(1)</b>	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Kurses, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	240,- EUR
<b>(2)</b>	jeder weitere Kurs	95,- EUR



<b>(3)</b>	jede weitere Lehrkraft	30,- EUR
<b>(4)</b>	jede weitere Lehrgangsstätte	30,- EUR
<b>cc)</b>	Modifikation einer Anerkennung	50,- EUR
<b>dd)</b>	Lehrgangsbetreuung je Lehrgang	80,- EUR
<b>ee)</b>	Prüfung für Gefahrgutfahrer	
<b>(1)</b>	Basiskurs	54,- EUR
<b>(2)</b>	Aufbaukurs Tank	54,- EUR
<b>(3)</b>	Aufbaukurs Klasse 1	45,- EUR
<b>(4)</b>	Aufbaukurs Klasse 7	45,- EUR
<b>(5)</b>	Auffrischungsschulung	45,- EUR
<b>ff)</b>	Ersatzausstellung einer ADR-Schulungsbescheinigung (ADRCard)	35,- EUR

<b>d)</b>	<b>Gefahrgutbeauftragtenschulung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)/ADR/RID/ADN</b>	
<b>aa)</b>	Anerkennung eines Lehrganges	
<b>(1)</b>	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. des ersten Verkehrsträgers, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	480,- EUR
<b>(2)</b>	jede weitere Schulung (Verkehrsträger)	180,- EUR
<b>(3)</b>	jede weitere Lehrkraft	100,- bis 285,- EUR
<b>(4)</b>	jede weitere Lehrgangsstätte	95,- bis 285,- EUR

<b>bb)</b>	Wiedererteilung der Anerkennung	
<b>(1)</b>	Anerkennung eines Lehrganges (einschl. Schulung des ersten Verkehrsträgers, einer Lehrkraft, einer Lehrgangsstätte)	240,- EUR
<b>(2)</b>	jede weitere Schulung (Verkehrsträger)	95,- EUR
<b>(3)</b>	jede weitere Lehrkraft	30,- EUR
<b>(4)</b>	jede weitere Lehrgangsstätte	30,- EUR
<b>cc)</b>	Modifikation einer Anerkennung	50,- EUR
<b>dd)</b>	Lehrgangsbetreuung je Lehrgang	80,- EUR
<b>ee)</b>	Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	
<b>(1)</b>	Grundprüfung	130,- EUR
<b>(2)</b>	Ergänzungsprüfung	130,- EUR
<b>(3)</b>	Verlängerungsprüfung	121,- EUR

<b>e)</b>	<b>Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr</b>	
<b>aa)</b>	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
<b>(1)</b>	Theoretische Prüfung Regelprüfung	240,- EUR
<b>(2)</b>	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	210,- EUR
<b>(3)</b>	Theoretische Prüfung Umsteiger	180,- EUR

	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr
<b>bb)</b>	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
<b>(1)</b>	Praktische Prüfung Regelprüfung	1.455 EUR
<b>(2)</b>	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.455 EUR
<b>(3)</b>	Praktische Prüfung Umsteiger	1.070 EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr
<b>cc)</b>	Beschleunigte Grundqualifikation	
<b>(1)</b>	Regelprüfung	140,- EUR
<b>(2)</b>	Prüfung Quereinsteiger	125,- EUR
<b>(3)</b>	Prüfung Umsteiger	110,- EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr

## 10. Außenwirtschaft

<b>a)</b>	Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen, sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	
<b>aa)</b>	1 Original mit je 2 Kopien (analog)	8,- EUR
<b>bb)</b>	jede weitere Kopie (analog)	2,- EUR
<b>cc)</b>	1 Original mit beliebig vielen Kopien (digital)	8,- EUR
<b>b)</b>	Carnets ATA	
-	IHK-Mitglieder	75,- EUR
-	Nichtmitglieder	100,- EUR

## 11. Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und nach dem Umweltauditgesetz (UAG)

<b>a)</b>	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	230,- bis 882,- EUR
<b>aa)</b>	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei erstmaliger Eintragung der Organisation	125,- EUR
<b>ab)</b>	Erweiterung einer bestehenden Organisationseintragung um einen weiteren Standort	230,- bis 882,- EUR
<b>b)</b>	Ablehnung der erstmaligen Eintragung	230,- bis 882,- EUR
<b>c)</b>	Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	77,- bis 460,- EUR

	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei Prüfung der Voraussetzungen für Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	60,- EUR
<b>d)</b>	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	77,- EUR
<b>e)</b>	Vorübergehende Aussetzung der Eintragung	77,- bis 460,- EUR
<b>f)</b>	Streichung der Eintragung gem. Art. 15 Abs. 4 EMAS-VO	77,- bis 460,- EUR
<b>g)</b>	Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland	77,- bis 268,- EUR

## 12. Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen nach § 48 Absatz 8 VgV

<b>a)</b>	Entscheidung über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	80,- bis 300,- EUR
	Wird ein Antrag, der den vorgenannten Gebührentatbestand auslöst, vor Erlass einer Entscheidung vom Antragsteller zurückgenommen, vermindert sich die Gebühr, die im Falle einer Entscheidung angefallen wäre, um 50 %.	
<b>b)</b>	Widerruf/Rücknahme des Bescheids über die Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	100,- bis 400,- EUR
<b>c)</b>	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige (ausgenommen Löschungen)	20,- EUR
<b>d)</b>	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Eintragung ins amtliche Verzeichnis nach § 48 Absatz 8 VgV	25,- bis 200,- EUR

## 13. Sachkundebescheinigungen nach ChemKlimaschutzV

<b>a)</b>	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	38,- EUR
<b>b)</b>	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund mehrerer Teilprüfungen	55,- bis 385,- EUR
<b>c)</b>	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	78,- EUR

#### 14. Ausstellen einer EU-Bescheinigung als Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland

Ausstellen einer EU-Bescheinigung als Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten einer Person in Deutschland	25,- EUR
---	----------

#### 15. Mahn- und Beitreibungsgebühren

a)	Mahngebühren (je Mahnstufe)	3,- EUR
b)	Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen (Die Gebührenschuld entsteht mit dem fruchtlosen Ablauf der in der 2. Mahnung gesetzten Zahlungsfrist.)	16,- EUR

#### 16. Zweitschriften

Ausstellen einer Zweitschrift	30,- EUR
-------------------------------	----------

#### 17. Widerspruchsbescheid

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren für die Gebührentatbestände 1. k) bis n), 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 13	Entsprechende Anwendung der Regelungen „Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren“ des Kostengesetzes (KG) in der jeweils gültigen Fassung. Sofern ein Gebührenrahmen besteht, bestimmen sich die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Amtshandlungsgebühr.
---	---

**Information:**

Die Gebührenerhebung für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 GewO (**Entgegennahme von Gewerbeanzeigen**) erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Ifd. Nr. 5. III. 5/2). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 03.11.2021): 25,- EUR bis 50,- EUR.

Die Gebührenerhebung für die **Waffenfachkundeprüfungen** nach § 22 Abs. 1 WaffG erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Ifd. Nr. 2. II. 7/25).

Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand: 03.11.2021): 100,- EUR bis 250,- EUR.

Die Gebührenerhebung für die **Überwachung der Ausbildungsstätten** nach § 7b Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer gesetzlicher Bestimmungen i.V.m. mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebühren-Nummer 346 der Anlage zu § 1). Der Gebührenrahmen beträgt derzeit (Stand 03.11.2021): 30,70 bis 511,- EUR.

---

Auszug aus dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1988 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 geändert worden ist:

**Art. 9 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. <sup>2</sup>Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. <sup>3</sup> Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. <sup>5</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfundzwanzig Euro. <sup>6</sup>Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben,

insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt sie zehn Euro. <sup>3</sup> Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. <sup>2</sup>Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

(4) Abs. 3 gilt für das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen entsprechend.

### **Art. 8 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags**

(1) <sup>1</sup>Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. <sup>2</sup>Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) <sup>1</sup>Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht. <sup>2</sup>Dies gilt auch im Fall der Zurückweisung eines Nachprüfungsantrags nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.

#### **HINWEIS**

Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die amtliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt ausschließlich im IHK-Magazin.